

Spannungen verschärft werden können, mit den Militärbeobachtern der Vereinten Nationen voll zusammenzuarbeiten und ihre Sicherheit und Bewegungsfreiheit zu gewährleisten, so auch durch die Entfernung von Landminen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat bis zum 5. Juli 1997 zur umgehenden Prüfung einen Bericht über die Situation auf der Halbinsel Prevlaka sowie darüber vorzulegen, welche Fortschritte die Republik Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien im Hinblick auf eine Regelung erzielt haben, durch die ihre Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem Wege beigelegt werden;

6. *ersucht* die Militärbeobachter der Vereinten Nationen und die vom Rat in Resolution 1088 (1996) vom 12. Dezember 1996 genehmigte multinationale Stabilisierungstruppe, voll miteinander zusammenzuarbeiten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3731. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Am 23. Januar 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁵⁹:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 20. Januar 1997 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor W. Hanset (Belgien) als Nachfolger von Generalmajor J. Schoups zum Kommandeur der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien zu ernennen⁶⁰, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie sind mit der in dem Schreiben geäußerten Absicht einverstanden."

Auf seiner 3737. Sitzung am 31. Januar 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1997/62)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶²:

"Der Sicherheitsrat hat das Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997 betreffend die Entwicklungen im Hinblick auf die Übergangsverwaltung der

Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁶³ geprüft und nimmt von seiner Beurteilung der Situation mit Genugtuung Kenntnis.

Der Rat begrüßt das Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997⁶⁴ über den Abschluß der friedlichen Wiedereingliederung der Region unter der Übergangsverwaltung, worin der örtlichen serbischen Volksgruppe Vertretung und Mitsprache auf verschiedenen Ebenen der Lokal-, Regional- und Zentralregierung garantiert wird, ein begrenzter Aufschub des Militärdienstes vorgesehen und die Absicht der Regierung Kroatiens bekräftigt wird, die gesetzlich verankerten und die bürgerlichen Rechte der örtlichen serbischen Bevölkerung gemäß kroatischem Recht zu schützen. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens auf, die in diesem Schreiben enthaltenen Zusicherungen und die von kroatischen Vertretern gegenüber der Übergangsverwaltung abgegebenen mündlichen Garantien, die in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 21. Januar 1997⁶³ genannt werden, voll zu erfüllen.

Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem Schreiben des Exekutivrats und der Regionalversammlung der örtlichen serbischen Volksgruppe zu dieser Angelegenheit, datiert vom 16. Januar 1997⁶⁵.

Der Rat verweist auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 1996⁶⁶ und unterstreicht abermals, wie wichtig die Abhaltung von Wahlen ist, für deren Organisation die Übergangsverwaltung zuständig ist, im Einklang mit dem am 12. November 1995 unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁶⁷. Der Rat teilt die Ansicht des Übergangsadministrators, wonach die in dem Schreiben der Regierung Kroatiens dargelegten Rechte und Garantien, sofern sie voll umgesetzt werden, eine solide Grundlage für die Abhaltung der Wahlen gleichzeitig mit landesweiten Wahlen in Kroatien bieten und einen wesentlichen Fortschritt in Richtung auf den Abschluß des Prozesses der friedlichen Wiedereingliederung der Region darstellen. Der Rat betont in diesem Zusammenhang, daß die Abhaltung und Bestätigung der Wahlen aufgrund eines Beschlusses der Übergangsverwaltung innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens nur dann möglich sein wird, wenn die kroatischen Behörden ihren Verpflichtungen im Hinblick auf den Abschluß der Ausstellung von Staatsangehörigkeits- und Personalausweisen für alle Wahlberechtigten sowie entsprechender technischer Dokumente nachkommen und sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die von der Übergangsverwaltung für die Bestätigung der Wahlen benötigt werden. Der Rat unter-

⁵⁹ S/1997/67.

⁶⁰ S/1997/66.

⁶¹ Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*.

⁶² S/PRST/1997/4.

⁶³ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/62.

⁶⁴ Ebd., Dokument S/1997/27, Anlage.

⁶⁵ Ebd., Dokument S/1997/64, Anlage.

⁶⁶ S/PRST/1996/35.

⁶⁷ Siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/951.

streicht, daß die volle Zusammenarbeit der örtlichen Serben erforderlich ist.

Der Rat wiederholt die Bedeutung vertrauenbildender Maßnahmen, die den Bewohnern der Region auch nach Ablauf des Mandats der Übergangsverwaltung zugute kommen könnten. Er ermutigt in dieser Hinsicht die kroatischen Behörden, den derzeitigen entmilitarisierten Status der Region aufrechtzuerhalten.

Der Rat bekräftigt, wie wichtig es ist, das Recht aller Bewohner der Region auf Gleichbehandlung in bezug auf Wohnraum, den Zugang zu Wiederaufbauzuschüssen und -krediten und auf Entschädigung hinsichtlich ihres Eigentums, wie im kroatischen Recht vorgesehen, wirksam zu gewährleisten. Er bekräftigt das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen, an ihren ursprünglichen Wohnort zurückzukehren. Er bekräftigt außerdem das Recht aller Einwohner eines Staates, ihren Wohnsitz frei zu wählen. Die Wahrung dieser Grundsätze ist für die Stabilität der Region von entscheidender Bedeutung. Der Rat ermutigt in diesem Zusammenhang die Regierung Kroatiens nachdrücklich, ihre nach den Bestimmungen der kroatischen Verfassung, kroatischem Recht und dem Grundabkommen bestehende Verpflichtung, alle ihre Bürger ungeachtet ihrer Volksgruppenzugehörigkeit gleich zu behandeln, zu bekräftigen.

Der Rat betont, daß die Wiederherstellung des multiethnischen Charakters Ostslawoniens für die internationalen Bemühungen um die Wahrung von Frieden und Stabilität in der gesamten Region des ehemaligen Jugoslawien wichtig ist. Der Rat ermutigt die kroatische Regierung, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um guten Willen zu fördern, Vertrauen aufzubauen und ein sicheres und stabiles Umfeld für alle Menschen in der Region zu gewährleisten. Diese Schritte sollten folgendes beinhalten: die volle Umsetzung ihres Amnestiegesetzes, volle Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, verbesserte Zusammenarbeit im Hinblick auf die örtliche serbische Bevölkerung, die in andere Gebiete Kroatiens zurückzukehren wünscht, die volle Einhaltung des Grundabkommens und die volle Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung und anderen internationalen Organisationen. Der Rat begrüßt die Zusicherungen der Regierung Kroatiens im Hinblick auf die Schaffung eines Gemeinsamen Rates der Gemeinden und eines Rates der serbischen Volksgruppe sowie im Hinblick auf die Autonomie der serbischen Bevölkerung und anderer Minderheiten in der Region im Bildungs- und Kulturbereich. Der Rat nimmt von den Zusicherungen der kroatischen Behörden Kenntnis, wonach Anträge auf einen zweiten Aufschub des Militärdienstes für örtliche Serben eine wohlwollende Prüfung erfahren werden.

Der Rat verurteilt den Vorfall vom 31. Januar 1997 in Vukovar, bei dem ein Friedenssoldat der Übergangs-

verwaltung getötet und andere Mitarbeiter der Übergangsverwaltung verletzt wurden.

Der Rat fordert beide Seiten auf, nach Treu und Glauben auf der Grundlage des Grundabkommens zu kooperieren. Er fordert sie außerdem auf, auch künftig mit dem Übergangsadministrator und mit der Übergangsverwaltung zusammenzuarbeiten, um den Erfolg des Prozesses der Wiedereingliederung sicherzustellen. Er fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Bemühungen voll zu unterstützen.

Der Rat spricht dem Übergangsadministrator und seinen Mitarbeitern seinen Dank aus und erklärt erneut, daß er sie voll unterstützt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3746. Sitzung am 7. März 1997 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1997/148)"⁶¹.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁶⁸:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 24. Februar 1997 über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und die jüngsten Entwicklungen in der Region⁶⁹ geprüft. Er erinnert an die Erklärung seines Präsidenten vom 31. Januar 1997⁶² und fordert die Parteien erneut auf, mit der Übergangsverwaltung und dem Übergangsadministrator voll zusammenzuarbeiten.

Der Rat schließt sich der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung an, wonach bei voller Kooperation der Parteien der 13. April 1997 ein realistisches und praktikables Datum für die Abhaltung freier und fairer Wahlen in der Region darstellt.

Der Rat unterstreicht, daß es im besten Interesse der Mitglieder der serbischen Volksgruppe liegt, sich ihre Staatsangehörigkeitsausweise ausstellen zu lassen, voll an den Wahlen teilzunehmen und sich auf der Grundlage der Anwendung der im Schreiben der Regierung Kroatiens vom 13. Januar 1997⁶⁴ enthaltenen Rechte und Garantien als gleichberechtigte Bürger am politischen Leben Kroatiens zu beteiligen. Der Rat mißbilligt die Störmaßnahmen bestimmter Teile der serbischen Volksgrup-

⁶⁸ S/PRST/1997/10.

⁶⁹ *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/148.